

11.12.2012

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 591 vom 25. Oktober 2012  
des Abgeordneten Josef Hovenjürgen CDU  
Drucksache 16/1234

### **Bau einer Maßregelvollzugsklinik in Haltern am See-Lippramsdorf auf dem Gelände der Schachanlage Auguste Viktoria 9**

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 591 mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat am 23. Oktober 2013 die Entscheidung verkündet, auf dem Gelände der Schachanlage AV 9 im Naturpark Hohe Mark eine Maßregelvollzugsanstalt mit 150 Plätzen samt begleitender Infrastruktur auf rund 5ha zu bauen.

Bei der Planung und Genehmigung des Wetterschachtes AV 9 wurde der Eigentümer RAG verpflichtet, die Anlage nach Aufgabe des Nutzungszwecks Bergbau zurückzubauen den Standort zu renaturieren.

- 1. *Ist die Landesregierung berechtigt, sich über diese Auflage hinwegzusetzen?***
- 2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage sieht sich die Landesregierung dazu berechtigt?***

Die Fragen betreffen offenbar eine Auflage aus dem Rahmenbetriebsplan nach dem Bundesberggesetz (BBergG), der im Jahr 1985 für den derzeit noch betriebenen Schacht AV 9 des Bergwerks Auguste Victoria zugelassen worden ist. Dort ist vorgegeben, dass die über-

Datum des Originals: 07.12.2012/Ausgegeben: 14.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

tägigen Einrichtungen nach ihrer endgültigen Außerbetriebnahme zu beseitigen und die Flächen dem Landschaftsbild entsprechend zu rekultivieren sind. Für die Einstellung des Betriebs der Anlage AV 9 ist jedoch ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan aufzustellen, dessen Vorgaben zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen sich am öffentlichen Interesse hinsichtlich der tatsächlichen Folgenutzung orientieren müssen.

**3. *Welchen Kaufpreis erhält die RAG für den Verkauf der Fläche?***

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, weil noch kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

**4. *Würde der Stadt Haltern am See im Umkehrschluss zugestanden, auf Flächen in der Stadt Haltern am See, die einer gleichen oder ähnlichen Restriktion unterliegen, gewerbliche, industrielle oder andere Nutzungen zuzulassen?***

Soweit Restriktionen nach dem Bundesberggesetz gemeint sind, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und die Vorschriften des Bauplanungsrechtes zu beachten.